

# **Einzel-Anlage: Der Dreh** mit der Vorsteuer

Der Bauantrag war bereits eingereicht, als Landwirt Müller (Name geändert) seinen Steuerberater in die Investitionspläne einweihte. Müller bewirtschaftet einen 90 ha-Ackerbaubetrieb mit Sauenhaltung (200 Plätze). Er plant eine neue Biogas-Anlage mit 200 kW. Das Biogas wird verstromt und in das Netz eingespeist. Die Wärme soll den Sauenstall und das angrenzende Wohnhaus heizen.

Gefüttert wird die Anlage mit der Gülle aus dem Sauenstall. Zusätzlich sollen rund 65 ha Mais angebaut werden, um die Anlage auszulasten. Die Investitionskosten liegen brutto bei ca. 750 000 €.

Jetzt möchte Müller wissen, wie er mit seiner Biogas-Anlage steuerlich am besten fährt. Nach den Richtlinien der Finanzverwaltung hat er zwei Möglichkeiten:

- Die Biogas-Anlage kann ein Teil seines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Steuerlich spricht man dann von einem "Nebenbetrieb".
- Oder die Biogas-Anlage wird bewusst vom landwirtschaftlichen Betrieb getrennt. Es entsteht ein separater Gewerbebetrieb.

Die Biogas-Anlage kann nur dann als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb geführt werden, wenn in ihr überwiegend Rohstoffe eingesetzt werden, die im eigenen Betrieb erzeugt wurden. Für Landwirt Müller trifft das zu, weil er die Biogas-Anlage ausschließlich mit der Gülle seiner Sauen und dem selbst erzeugten Silomais betreiben will.

Daran würde sich auch nichts ändern, wenn Müller einen Teil der Maissilage zukaufen würde. Entscheidend ist, dass die Rohstoffe überwiegend – also zu mehr als

Biogas-Anlage als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb oder bewusst vom Hauptbetrieb getrennt? Fotos: Heil, Neumann

50 % - aus dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb stammen. Dabei genügt dem Fiskus allerdings nicht eine rein mengenmäßige Betrachtung. Vielmehr soll der Energiegehalt der zugekauften Rohstoffe mit dem Energiegehalt der aus dem eigenen Betrieb stammenden Rohstoffe verglichen werden.

Für Landwirt Müller ist das kein Problem. Er kann die neue Biogas-Anlage steuerlich als landwirtschaftlichen "Nebenbetrieb" führen. Das bedeutet: Die Einkünfte aus der Biogas-Anlage werden steuerlich genauso behandelt wie seine übrigen Einkünfte aus der Landwirtschaft. Es fällt keine Gewerbesteuer an, er kann die Umsatzsteuer pauschalieren, er braucht für die Biogas-Anlage keinen gesonderten Jahresabschluss zu erstellen.

#### Vorteile durch separaten Betrieb

Doch die einfachste ist nicht immer die steuerlich beste Lösung. Das gilt auch hier. Der Steuerberater weist Müller dar-

# So werden Biogas-Anlagen steuerlich abgeschrieben

Für die steuerliche Abschreibung ist wichtig, dass es sich bei den meisten Teilen einer Biogas-Anlage um so genannte Betriebsvorrichtungen handelt. Daneben können Gebäude zur Unterbringung des Stromgenerators und der Steuerung sowie zur Lagerung der Rohstoffe vorhanden sein. Die wesentlichen Investitionskosten entfallen jedoch auf die Betriebsvorrichtungen, die steuerlich zu den "beweglichen" Wirtschaftsgütern rechnen.

Die Folge: Hierfür können Sie neben der linearen Abschreibung auch die degressive AfA in Anspruch nehmen. Die Nutzungsdauer von Biogas-Anlagen ist in der amtlichen Abschreibungstabelle mit 16 Jahren angesetzt. Das entspricht einer linearen Abschreibung in Höhe von 6,25 %. Die degressive Abschreibung beträgt das Doppelte, also 12,5 %. Daneben sind Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 20 % zulässig. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Betrieb im Jahr vor der Fertigstellung eine entsprechende Anspar-Rücklage gebildet hat und

dazu auch berechtigt war. Die Finanzverwaltung verlangt hier eine verbindliche Bestellung der Biogas-Anlage.

Die Nutzungsdauer von 16 Jahren gilt u.E. nur für das eigentliche Herzstück der Biogas-Anlage, den Fermenter und die Lagerbehälter. Die übrigen selbstständigen Wirtschaftsgüter, wie z.B. der Stromgenerator einschließlich Motor, haben kürzere Nutzungsdauern.

Die steuerliche Behandlung der Biogas-Anlage als Betriebsvorrichtung kann allerdings dann nachteilig sein, wenn ein Landwirt z.B. Grund und Boden verkauft oder Veräußerungsgewinne aus betrieblichen Gebäuden erzielt hat. Diese könnte er nicht nach §6b steuerbegünstigt auf die Anschaffungskosten einer Biogas-Anlage übertragen, wenn diese im Wesentlichen als Betriebsvorrichtung anzusehen ist. Eine steuerfreie Übertragung wäre lediglich auf die anteiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Grund und Boden und für Gebäudeteile der Biogas-Anlage möglich.

auf hin, dass er beim Bau der Biogas-Anlage über 100 000 € MwSt. (Umsatzsteuer) an die verschiedenen Baufirmen zahlen muss. Diese kann er aber, solange er die Umsatzsteuer für den landwirtschaftlichen Betrieb und die Biogas-Anlage pauschaliert, nicht direkt geltend machen.

Anders sähe es bei der Regelbesteuerung aus, wie sie jeder Gewerbebetrieb praktizieren muss. Dann könnte sich Landwirt Müller die gesamte Vorsteuer in Höhe von über 100000 € sofort im Investitionsjahr vom Finanzamt erstatten lassen. Vorteil: Er bräuchte weniger Kredit für die Finanzierung der Biogas-Anlage aufzunehmen. Sein Investitionsrisiko würde sich deutlich verringern.

Natürlich hat die Medaille eine Kehrseite. Denn bei der Regelbesteuerung müsste Müller künftig auf seine Einnahmen aus der Biogas-Anlage jeweils 16 % Umsatzsteuer an den Fiskus abführen. Unter dem Strich dürfte sich dadurch, auch wenn er seine laufenden Vorsteuern abziehen kann, regelmäßig eine Umsatzsteuer-Zahllast an das Finanzamt ergeben. Der Vorteil der hohen Vorsteuer-Erstattung im ersten Jahr wird dadurch schrittweise wieder aufgezehrt bzw. verringert.

Der Steuerberater kalkuliert diesen Effekt mit einem Zinssatz von 3 % für die Laufzeit von 20 Jahren (garantierte Einspeisevergütung) durch. Ergebnis: Die Vorsteuer-Erstattung aus der Investitionsphase führt bei Müller abgezinst zu einem Umsatzsteuer-Vorteil in Höhe von rund 37 000 €.

Es spricht also einiges dafür, für die Biogas-Anlage nicht die umsatzsteuerliche Pauschalierung, sondern die Regelbesteuerung anzuwenden. Voraussetzung ist, dass die Biogas-Anlage von vornherein vom landwirtschaftlichen Betrieb getrennt wird. Sie muss dafür von einem anderen Unternehmer betrieben werden. Beispiel: Landwirt Müller gründet mit seiner Frau oder dem Hofnachfolger ei-

### Wir halten fest

uch bei größeren Einzel-Anlagen Aist immer zu prüfen, ob diese nicht steuerlich vom landwirtschaftlichen Betrieb getrennt werden sollten. Lassen Sie sich vom Steuerberater genau ausrechnen, ob der Effekt der Vorsteuererstattung so hoch ist, dass er die Nachteile der Umsatzsteuer-Zahlpflicht in den folgenden Jahren sowie durch die Gewerbesteuer deutlich überwiegt. Vergessen Sie dabei auch nicht die zusätzlichen Kosten, die sich durch die zweite Buchhaltung, die Erstellung eines zweiten Jahresabschlusses sowie aus der GbR-Gründung ergeben.

ne GbR, die die Biogas-Anlage betreibt.

Die Biogas-Anlage würde dann gewerbliche Einkünfte erzielen. Dies kann zusätzliche Gewerbesteuer auslösen, auch wenn diese seit 2001 auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Für Landwirt Müller gibt der Steuerberater jedoch Entwarnung: Bei erwarteten Gewinnen von 18 000 € und angenommenen Schuldzinsen von 20 000 € beträgt der gewerbesteuerliche Nachteil weniger als 100 € pro Jahr. Der positive Effekt der Vorsteuer-Erstattung wird also durch die Gewerbesteuer kaum geschmälert.

Ein Nachteil könnnte allerdings entstehen, wenn die Ehefrau aufgrund ihrer Einkünfte aus der Biogas-Anlage eigene Krankenkassenbeiträge zahlen müsste. Dies lässt sich aber u.U. durch eine entsprechende Gewinnverteilung vermeiden.

Vorsicht ist außerdem geboten, wenn Müller – durch die steuerlich Behandlung der Biogas-Anlage als Gewerbebetrieb – spezielle landwirtschaftliche Förderkredite verlieren würde. Oder wenn ihm sogar die Genehmigung für den Bau einer nicht landwirtschaftlichen Biogas-Anlage versagt würde. Denn nach den geltenden Bauvorschriften gilt das so genannte privilegierte Bauen nur für Anlagen der Landwirtschaft.

#### Modell wird umgekehrt

Aber auch für diesen Fall gibt es eine Lösung. Diese sieht so aus: Müller bringt seinen landwirtschaftlichen Betrieb in eine GbR mit der Ehefrau ein, die zukünftig Einkünfte aus der Landwirtschaft erzielt. Die Biogas-Anlage betreibt er dagegen als Einzelunternehmer. Das ursprüngliche "Modell" wird also einfach umgekehrt.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht bestehen dann zwei Unternehmen, nämlich

- ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Rechtsform der GbR, der die Umsatzsteuer pauschalieren kann;
- daneben ein Einzelunternehmen (Betrieb der Biogas-Anlage), das die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung anwenden muss

Aus einkommensteuerlicher Sicht kann man sich bei dieser Gestaltung auf ein ganz aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes berufen. Dieser hat die Tätigkeit eines Gesellschafters einer landwirtschaftlichen Ehegatten-GbR als landwirtschaftlichen Nebenbetrieb eingestuft. Auf diese Weise würden also die umsatzsteuerlichen Vorteile (Regelbesteuerung für die Biogas-Anlage und Pauschalierung für den landwirtschaftlichen Betrieb) erreicht, ohne die Nachteile der Gewerblichkeit in Kauf nehmen zu müssen. Das Urteil ist bereits veröffentlicht, so dass man davon ausgehen kann, dass die Finanzverwaltung es auch entsprechend anwenden wird.

# Gemeinschafts-Anlage: Vorteile für die GmbH & Co. KG



Eine gemeinsame Biogas-Anlage mehrerer Landwirte ist umsatzsteuerlich immer ein gesonderter Betrieb.

Bei größeren Biogas-Anlagen mit mehreren Investoren geht es nicht nur um die beste Steuer-Strategie. Fast noch wichtiger ist die richtige Rechtsform, um die Haftung der einzelnen Gesellschafter zu begrenzen.

Hierzu ein Beispiel: Fünf Landwirte planen den Bau einer gemeinsamen Biogas-Anlage mit einer Leistung von 500 kW. Das Investitionsvolumen beträgt netto 1,5 Mio. €. Die Anlage soll mit der anfallenden Gülle aus zwei beteiligten Betrieben sowie mit Silomais betrieben werden. Hierzu wollen alle fünf Landwirte insgesamt 230 ha Silomais anbauen und über die Anlage verwerten. Jetzt geht es um die beste rechtliche und steuerliche Gestaltung.

Grundsätzlich kann auch eine solche Gemeinschaftsanlage als "Nebenbetrieb" der beteiligten Landwirte betrieben werden. Dieses Modell wurde z. B. auch schon bei vielen bäuerlichen Kartoffelbrennereien praktiziert.

Damit eine gemeinschaftliche Biogas-Anlage steuerlich als "Nebenbetrieb" behandelt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Biogasanlage muss von einer Personengesellschaft betrieben werden;
- Jeder der beteiligten Gesellschafter muss einen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten;
- Jeder der beteiligten Landwirte muss außerdem Rohstoffe zur Verarbeitung in der Biogas-Anlage liefern.

Umstritten ist derzeit noch, ob es genügt, wenn die beteiligten Landwirte ins-

gesamt mehr als 50 % der verarbeiteten Rohstoffe liefern. Bei Einzel-Anlagen reicht dies aus, um diese als landwirtschaftlichen Nebenbetrieb einzustufen. Die gleiche Grenze müsste eigentlich auch für gemeinschaftliche Anlagen gelten. So sehen es viele Steuerexperten. Von der Finanzverwaltung wird dagegen teilweise die Auffassung vertreten, dass in diesem Fall die Rohstoffe ganz überwiegend (zu mehr als 90 %?) aus den Betrieben der beteiligten Landwirte kommen müssten. Die endgültige Klärung dieser Frage bleibt abzuwarten.

#### Steuerliche Vorteile des Nebenbetriebes

Wenn die gemeinsame Biogas-Anlage als "Nebenbetrieb" geführt werden kann, besteht der größte Vorteil in der Gewerbesteuer-Ersparnis. Denn ein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb unterliegt nicht der Gewerbesteuer. Zwar hat der Gesetzgeber inzwischen das Problem der Gewerbesteuer entschärft. Und zwar dadurch, dass diese auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur fiktiv mit einem pauschalen Betrag in Höhe des 1,8-fachen des Gewerbesteuer-Messbetrages.

Die Folge: Eine vollständige Gewerbesteuer-Entlastung tritt nur bis zu Hebesätzen von 330 % und bei einem persönlichen Spitzensteuersatz von 42 % auf. Bei höheren Hebesätzen und niedrigeren persönlichen Steuersätzen verbleibt ein Gewerbesteuer-Nachteil.

Das ist insbesondere dann der Fall,

wenn die gemeinschaftliche Biogasanlage hohe Gewinne erzielt, die einzelnen Gesellschafter aber nur eine niedrige Einkommensteuerbelastung haben.

Die Kalkulation für unsere Beispielsanlage (fünf Landwirte) ergibt Folgendes: Bei einem angenommenen Gewerbeertrag von 120 000 € und Dauerschuldzinsen von 60 000 € beträgt der jährliche Nachteil bei der Gewerbesteuer rund 3 500 €. Dabei haben wir einen in größeren Gemeinden üblichen Hebesatz von 360 % und einen Einkommensteuersatz der beteiligten Gesellschafter von 30 % unterstellt. Einen solchen Steuersatz haben Ehepaare bei einem zu versteuernden Einkommen von 60 000 €.

Fazit: Was die Einkommensteuer betrifft, kann die gemeinsame Biogas-Anlage also als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb geführt werden. Insofern genießt sie auch die baurechtlichen Privilegien der Landwirtschaft; die Investition kann mit speziellen landwirtschaftlichen Förderprogrammen finanziert werden.

Bei der Umsatzsteuer muss für die gemeinsame Biogasanlage jedoch zwingend die Regelbesteuerung angewendet werden. Denn umsatzsteuerlich handelt es sich um ein gesondertes Unternehmen. Auch wenn alle beteiligten Landwirte ihre Umsatzsteuer pauschalieren, gilt für die Biogas-Anlage die Regelbesteuerung – die in den meisten Fällen ohnehin vorteilhaft ist (siehe die Hinweise zur Einzel-Anlage).

## Haftung sollte begrenzt werden!

Um die steuerlichen Voreile als "landwirtschaftlicher Nebenbetrieb" nutzen zu können, müsste die gemeinschaftliche Biogas-Anlage also in der Rechtsform einer GbR betrieben werden. Diese ist jedoch problematisch, wenn man an die hohe Investitionssumme und die damit verbundene Haftung denkt. Denn bei einer GbR haftet jeder der beteiligten Landwirte für die Schulden der Gesellschaft in vollem Umfang. Dieses Risiko kann nur durch eine andere Rechtsform vermieden werden, bei der die Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlage begrenzt ist. Geeignet sind hier insbesondere die GmbH und die GmbH & Co. KG.

Zwar wird die finanzierende Bank auch bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verlangen, dass die Kredite durch die Gesellschafter abgesichert werden. Jedoch gibt sich hier die Bank in der Regel mit einer Haftungseinlage oder einer persönlichen Bürgschaft des Gesellschafters zufrieden, die seinem Beteiligungsverhältnis entspricht. Wenn unsere fünf Landwirte die Anlage jeweils mit einem Anteil von 20 % finanzieren,

reicht es der Bank, wenn von den benötigten Krediten in Höhe von 1,5 Mio. € jeder Gesellschafter die Haftung für ein Fünftel, also 300 000 €, übernimmt.

Bei der GbR-Lösung würden dagegen die Landwirte gegenüber der finanzierenden Bank - jeder für sich - in vollem Umfang in Höhe von 1,5 Mio. € haften. Zwar beschränkt sich intern, also untereinander. die Haftung auf den Betrag, der sich aus dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis ergibt. Was ist jedoch, wenn bei einem der Gesellschafter kein entsprechendes Vermögen mehr vorhanden ist? In einem solchen Fall würden sich die Gläubiger der Gesellschaft an die übrigen Gesellschafter halten. Je mehr beteiligte Gesellschafter vorhanden sind, desto unüberschaubarer wird das Risiko des einzelnen Landwirts. Aus Gründen der Haftungsbeschränkung kann man deshalb nur zu einer Gesellschaftsform wie der GmbH oder der GmbH & Co. KG raten.

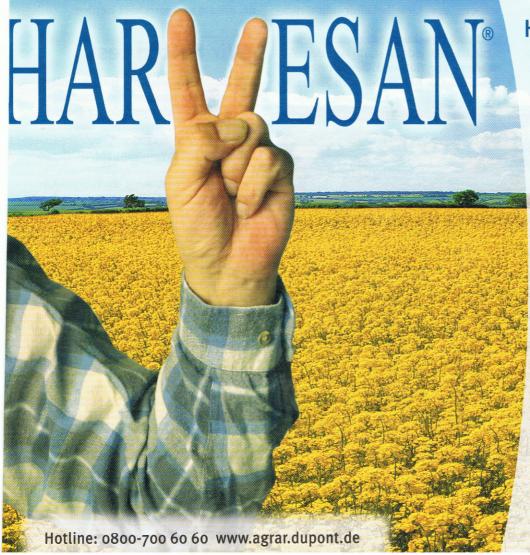
### Reine GmbH oder eine GmbH & Co. KG?

Welche dieser beiden Rechtsformen ist nun die bessere Lösung? Diese Frage sollte wieder in erster Linie aus steuerlicher Sicht beantwortet werden. Was die Einkommensteuer betrifft, sind beide Rechtsformen ganz unterschiedlich zu behandeln. Die GmbH ist eine juristische Person, die der Körperschaftsteuer als spezieller Form der Einkommensteuer unterliegt.

Bei der GmbH & Co. KG handelt es sich dagegen grundsätzlich um eine Kommanditgesellschaft. An dieser sind die Landwirte als Kommanditisten beteiligt, die nur mit ihrer Einlage haften. Komplementärin der KG wird die GmbH. Diese wird im allgemeinen am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt, sie erhält lediglich eine Haftungsvergütung und einen Auslagenersatz.

Wichtig: Beide Gesellschaften unterliegen aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer. Eine Behandlung als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist also weder bei der reinen GmbH noch bei einer GmbH & Co. KG möglich, da zumindest die GmbH als Gesellschafterin der KG keinen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält. Um die gewünschte Haftungsbeschränkung zu erreichen, muss man sich also von den steuerlichen Vorteilen, die die Biogasanlage als "Nebenbetrieb" hätte, verabschieden.

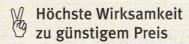
Beim Vergleich der steuerlichen Belas-

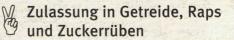


HARVESAN® in Raps: volle Wirtschaftlichkeit, volle Leistung, voller Ertrag.









**DuPont™ HARVESAN®** 



The miracles of science™

Das DuPont Oval, DuPont™, The miracles of science™ und HARVESAN° sind für DuPont oder eine ihrer Konzerngesellschaften markenrechtlich geschützt,

### top Steuern

tungen zwischen einer reinen GmbH und einer GmbH & Co. KG hat es in den letzten Jahren einige Verschiebungen gegeben. Nachdem der Körperschaftsteuersatz für die GmbH auf 25 % gesenkt wurde, war in vielen Fällen die GmbH vorteilhaft. Zurzeit hat dagegen eher die GmbH & Co. KG die Nase vorn. Dies resultiert u.a. aus der Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer. Außerdem profitiert die GmbH & Co. KG als Personengesellschaft von bestimmten Freibeträgen und gestaffelten Messbeträgen. Die Gewerbesteuerbelastung kann bei der GmbH allerdings durch die Vereinbarung eines Geschäftsführergehaltes verringert werden.

Bei der GmbH fallen – wie erwähnt – 25 % Körperschaftsteuer für die Einkünfte aus der Biogas-Anlage an. Die an die Gesellschafter ausgeschütteten Gewinne unterliegen – nach dem so genannten Halbeinkünfte-Verfahren – zu 50 % der persönlichen Einkommensteuer des jeweiligen Gesellschafters.

#### Wir haben gerechnet

Für die gemeinsame Biogas-Anlage, die unsere fünf Landwirte errichten wollen, haben wir die steuerlichen Vor- und Nachteile beider Rechtsformen beispielhaft durchgerechnet. Folgende Daten lagen der Berechnung zugrunde: Der Gewinn soll 90 000 € betragen, an einen der Gesellschafter wird Lohn in Höhe von 30 000 € ausgezahlt. Im Gewinn sind Dauerschuldzinsen in Höhe von 60 000 € berücksichtigt.

### Damit die Biogas-Anlage nicht "abfärbt"...

Viele landwirtschaftliche Betriebe werden inzwischen in der Rechtsform einer GbR bewirtschaftet. Dann ist höchste Vorsicht geboten, wenn sich eine solche GbR an einer gemeinschaftlichen Biogas-Anlage beteiligt!

Das Problem: Eine landwirtschaftliche GbR kann insgesamt gewerblich werden, wenn sie aus einer gewerblichen Beteiligung – hier der Biogas-Anlage – Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb erzielt. Durch diese "Abfärbung" würde also der gesamte landwirtschaftliche Betrieb plötzlich gewerblich!

Zwar gibt es neuere Urteile, wonach die "Abfärbung" möglicherweise nicht

greifen soll, wenn es sich nur um ganz geringe gewerbliche Einkünfte handelt. Die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Biogas-Anlage dürfte jedoch häufig den Umfang der Geringfügigkeit überschreiten, so dass mit der Abfärbewirkung zu rechnen ist.

Dieses Risiko lässt sich vermeiden, indem sich die Gesellschafter einer landwirtschaftlichen GbR stets persönlich (und nicht die GbR selbst) an der Gemeinschaftsanlage beteiligen. Die persönliche Beteiligung an der Gemeinschaftsanlage ist aus steuerlicher Sicht unschädlich. Die landwirtschaftliche GbR bleibt davon unberührt und wird nicht gewerblich.

Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde mit 330 % angenommen, und es wurde unterstellt, dass sämtliche Gewinne, die in der GmbH anfallen, ausgeschüttet werden.

Ergebnis: Bei einem persönlichen Steuersatz von 30 % ergibt sich bei der GmbH & Co. KG eine steuerliche Gesamtbelastung in Höhe von rund 39 000 €/ Jahr, während sie bei der GmbH etwa 54 000 € beträgt. Dabei sind auch die Steuern der Gesellschafter mitberücksichtigt.

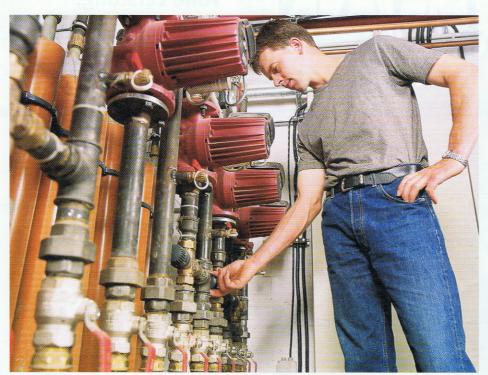
Dieser erhebliche steuerliche Unterschied hängt jedoch stark von den Annahmen ab. So wird der Vorteil der GmbH & Co. KG bei höheren Steuersätzen der Gesellschafter geringer. Außerdem verringert sich der Vorteil, wenn die GmbH ihre Gewinne nicht vollständig ausschüttet, sondern zum Teil in der GmbH belässt (thesauriert). Bei den aktuellen steuerrechtlichen Verhältnissen wird die GmbH & Co. KG jedoch regelmäßig die vorteilhaftere Gesellschaftsform bleiben. Wenn der Gesetzgeber allerdings – wie derzeit diskutiert – die Körperschaftsteuer auf 19 % senken würde, müsste neu gerechnet werden.

### Wir halten fest

Eine gemeinsame Biogas-Anlage mehrerer Landwirte ist umsatzsteuerlich immer ein gesonderter Betrieb, der die Regelbesteuerung anwenden muss. Der Effekt der Vorsteuer-Erstattung im Investitionsjahr ist damit gesichert.

Ideal wäre es, wenn die Biogas-Anlage – was die Einkommensteuer betrifft – als landwirtschaftlicher "Nebenbetrieb" geführt werden könnte. Dies setzt jedoch u.a. voraus, dass für die Gemeinschaftsanlage die Rechtsform der GbR gewählt wird. Dann haftet jedoch jeder einzelne Gesellschafter in voller Höhe für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft. Dies ist bei Investitionen dieser Größenordnung regelmäßig nicht zu empfehlen!

Wichtiger als der letzte Steuervorteil ist eine vernünftige Haftungsbeschränkung. Dafür bieten sich die Rechtsform der GmbH oder der GmbH & Co. KG an. Hier ist aus steuerlicher Sicht derzeit meist die GmbH & Co. KG günstiger. Dies könnte sich jedoch wieder verschieben, wenn in Berlin die Körperschaftsteuer, wie diskutiert, auf 19 % gesenkt würde.



Die wesentlichen Investitionskosten einer Biogasanlage entfallen nicht auf Gebäude, sondern auf so genannte "Betriebsvorrichtungen". Die Folge: degressive AfA und die Bildung einer Anspar-Rücklage sind möglich.